Stadt Leverkusen 2. Neudruck Vorlage Nr. 2017/1842

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-de
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2019
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	04.02.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Grillverbot für die Hitdorfer Rheinwiesen
- Bürgerantrag vom 31.08.17

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Der Bürgerantrag wird der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zur Entscheidung vorgelegt, da sie für die Auswahl der Standorte bzw. Flächen für das Grillen zuständig ist.

Anlagen:
1842 - Anlage 1 - Bürgerantrag
1842 - Stellungnahme der Verwaltung vom 13.09.17
1842 - Beschlusslauf
1842 - Anlage 3 - ergänzendes Schreiben des Bürgerantragstellers vom 25.09.18
1842 - Nichtöffentliche Anlage 2

513 71 Leverkusen-Hitdorf

stellvertretend für die unterzeichnenden
Anwohner der Wiesenstr. 47 – 59
in 51371 Leverkusen-Hitdorf

31. Aug. 2017

STADT LEVERKUSEN
Eingang am:
06.09.2017 07:27
FB | Az.

Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

011 – de z. w. B. Mv 07/09.

Bürgerantrag: Grillverbot für die Hitdorfer Rheinwiesen

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen
und der zuständigen Bezirksregierung für Wiesdorf, Manford, Rheindorf und Hitdorf,

zunächst probeweise hatte der Stadtrat Anfang April für 2017 unter anderem auf den Hitdorfer Rheinwiesen eine öffentliche Grillfläche genehmigt. Die vergangenen Monate haben insbesondere den vorrangig betroffenen Anwohnern der Wiesenstraße im Bereich Fährstraße – Am Werth gezeigt, dass die hiermit befürchteten verbundenen negativen Auswirkungen, wie sie in früheren Jahren bereits festgestellt wurden, sich in der diesjährigen Praxis wiederholten:

… Die Müllentwicklung an sonnigen Wochenenden führte zu äußerst unangenehmen Begleiterscheinungen, der zusätzlich aufgestellte Müllcontainer und der zusätztliche Behälter für Grillkohle konnten nicht ausreichend abhelfen. Zwar war die Stadtreinigung bereits am frühen Montagvormittag stets bestrebt alles bestens wieder herauszuputzen, die Bilder, die sich zeitweise an den Wochenenden boten, waren erschreckend (s. Foto).

… Erschreckend war auch das Verhalten mancher Autofahrer. In zwei Fällen wurden von Anwohnern die Polizei gerufen, als rücksichtslos durch das Beiseiterücken der Begrenzungssteine an der Wiesenstraße auf den Wiesen der Hitdorfer Laach die Fahrzeuge abgestellt wurden (s. Fotos: Mit dem PKW bis zum Grillplatz!). Dass die Fahrzeuge an sonnigen Wochenenden auch regelmäßig im absoluten Halteverbot der Wiesenstraße geparkt werden (s.Fotos), ist schon Normalfall, zumal dies bekanntermaßen offensichtlich der Polizei bzw. dem Ordnungsamt stillschweigend hingenommen wird.

… Die Wiesen weisen nach den Wochenenden, an denen gegrillt wurde, zahlreiche Brandflecken aus von unmittelbar auf der Wiese entzündeter Grillkohle. Die Brandgefahr durch die angrenzenden Büsche und Bäume ist stets gegeben. Auffällig war darüber hinaus, dass sich viele Grillfreunde nicht an die ausgewiesene Grillfläche hielten und somit der Wohnbebauung deutlich näherrückten. Gegrillt wurde bis in die Abendstunden. Mittlere und größere Grillgruppen sorgten immer wieder bei entsprechendem Alkoholgehalt zu unangenehmen Lärmbelästigungen. Dass seit dem Frühjahr private Ordnungsdienste auch die Leverkusener Grillflächen überwachen sollen, konnte von den Anwohnern bisher nicht bemerkt werden.

… Wirklich unangenehm wurde es für die Anwohner, wenn bei entsprechenden Windverhältnissen der Grillgestank bei geöffneten Fenstern bis in die Wohnhäuser drang. Die ursprüngliche Aussage der Stadtverwaltung, dass die ausgewiesene Grillfläche genügend von den Wohnhäusern entfernt sei, um derartige Belästigungen nicht aufkommen zu lassen, hat sich durch die Praxis als falsch erwiesen. Nur dem diesjährigen, bisher weitestgehend verregneten Sommer ist es zu verdanken, dass derart unerträgliche Qualm- und Geruchsbelästigungen der unmittelbaren Anwohner nicht überhand nahmen.

Ergänzend fügen wir als Anlage zum Thema „Grillen in der Öffentlichkeit“ einen entsprechenden Auszug aus der Grünflächenordnung der Stadt Köln bei. Inwieweit es entsprechende Regelungen auch für die Stadt Leverkusen gibt, entzieht sich unserer Kenntnis. Nach der vorerwähnten Verordnung ist im Stadtbereich Köln Grillen untersagt, soweit für andere Personen erhebliche Belästigungen durch Rauch oder Geruch zu befürchten sind. Auch das Grillen auf baumbestandenen Parkflächen, wie zum Beispiel hier der Hitdorfer Laach und den angrenzenden Rheinwiesen, ist verboten. Wünschenswert wäre, dass derartige Grundsätze auch in Leverkusen ihre Anwendung finden.

Die unterzeichnenden Anwohner der Wiesenstraße stellen daher bezugnehmend auf die vorstehenden Ausführungen den **Bürgerantrag**, nach Ablauf der Probezeit

aufgrund der aufgezeigten Missstände für die Folgejahre das Grillen auf den Hitdorfer Rheinwiesen zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gefällt mir Kommentieren Teilen

😒 stinksauer.

28. Mai

15 24 Kommentare

Gefällt mir Kommentieren

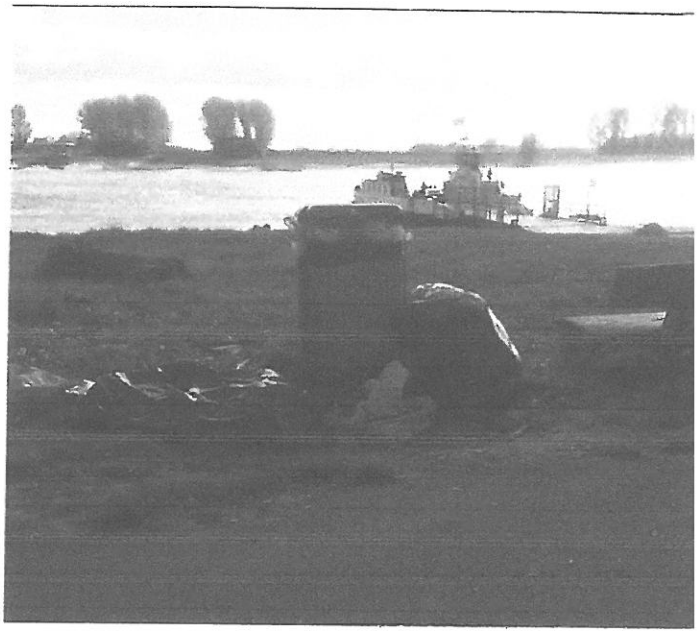

H SP 1942

als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.

3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Stadtgarten und Rheinpark mit Ausnahme des sog. Jugendparks und der ausgewiesenen Aktivitätszonen sowie auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.

4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.

5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

§ 9
Grillen

1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.

2. Abweichend von Abs.1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.

3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs.4 zuständige Stelle.

4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen . Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

StK. Frank Stein 13.09.2017

01
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Grillverbot für die Hitdorfer Rheinwiesen
- Bürgerantrag vom 31.08.2017
- Nr. 2017/1842

Die Verwaltung wurde gemäß des Ratsbeschlusses vom 26.09.2016 zum Bürgerantrag vom 25.05.2016 (Vorlage Nr. 2016/1155) beauftragt, zu prüfen, wie das generelle Grillverbot im Stadtgebiet (§ 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen) eingegrenzt werden kann.

In der Ratssitzung vom 03.04.2017 wurde ein Testzeitraum von 6 Monaten (01.04.2017 bis 30.09.2017) für die Nutzung von drei Flächen, eine je Stadtbezirk

Stadtbezirk I:	ein Bereich in der Hitdorfer Laach,
Stadtbezirk II:	eine Fläche an den Wupperwiesen in der Nähe der Düsseldorfer Straße,
Stadtbezirk III:	eine Fläche nördlich des Ophovener Weihers zwischen der Wilmersdorfer Straße und dem Ophovener Weiher,

beschlossen.

Darüber hinaus ist die vorgenannte Testphase für das Grillen in öffentlichen Anlagen insbesondere unter den Gesichtspunkten Vermüllung, Lärm und Vandalismus bis zum Jahresende zu evaluieren.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Testphase noch nicht abgeschlossen.
Die Evaluation zum Jahresende bleibt abzuwarten.

gez. Stk. Frank Stein

Anlage zur Vorlage Nr. 2017/1842
- Beschlusslauf

Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2017/1842

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.19
Datum

Betreff:
Grillverbot für die Hitdorfer Rheinwiesen
- Bürgerantrag vom 31.08.17

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.09.2017	Bez. I/031/2017
Auf Antrag von Rh. Eckloff (CDU) wird der Bürgerantrag Nr. 2017/1842 einstimmig vertagt, bis die Verwaltung die Testphase des Grillens in dem Bereich in der Hitdorfer Laach evaluiert und eine entsprechende Vorlage erstellt hat.		

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Bürger- und Umweltausschuss	16.11.2017	BU/021/2017
Beschlussempfehlung an den Rat: Wie Antrag einstimmig dagegen		

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	20.11.2017	SBP/029/2017
Beschlussempfehlung an den Rat: Wie Bürgerantrag dafür: 8 (6 CDU, 1 OP, 1 PRO NRW) dagegen: 10 (4 SPD, 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 BÜRGERLISTE, 1 FDP, 1 DIE LINKE, 1 Soziale Gerechtigkeit)		

Beschlussorgan: Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	Sitzung vom: 27.11.2017	Niederschrift zur Sitzung Bez. I/032/2017

Die Tagesordnungspunkte zur Thematik „Grillen in öffentlichen Anlagen“ 22.1 (Grillverbot für die Hitdorfer Rheinwiesen - Bürgerantrag Nr. 2017/1842 vom 31.08.17) und 22.2 (Verwaltungsvorlage Nr. 2017/1930) werden gemeinsam beraten.

Herr Krause (CDU) spricht sich dafür aus, das Grillverbot in Hitdorf mit sofortiger Wirkung wieder einzusetzen.

Der stellvertretende Bezirksvorsteher für den Stadtbezirk I, Herr Schmitz, lässt zuerst über die Verwaltungsvorlage abstimmen.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Wie Vorlage in Bezug auf das Grillen in Hitdorf

dafür: 10 (3 SPD, 3 CDU, 2 BÜRGERLISTE, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 PRO NRW)
dagegen: 1 (CDU)

Rh. Eckloff (CDU) beantragt sodann, den Bürgerantrag Nr. 2017/1842 solange zu vertagen, bis die in der Verwaltungsvorlage aufgeführte Verlängerung der Testphase des Grillens in öffentlichen Anlagen evaluiert ist.

Über diesen Antrag lässt der stellvertretende Bezirksvorsteher für den Stadtbezirk I, Herr Schmitz, abstimmen:

dafür: 10 (3 SPD, 3 CDU, 2 BÜRGERLISTE, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 PRO NRW)
dagegen: 1 (CDU)

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 18.12.2017	Niederschrift zur Sitzung RAT/032/2017

Herr Oberbürgermeister Richrath lässt über den Bürgerantrag in der Fassung der Beschlussempfehlung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 27.11.17 abstimmen.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird vertagt, bis die in der Verwaltungsvorlage Nr. 2017/1930 aufgeführte Verlängerung der Testphase des Grillens in öffentlichen Anlagen evaluiert ist.

dafür:	47	(OB, 13 CDU, 13 SPD, 5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 4 BÜRGERLISTE, 3 OP, 2 PRO NRW, 2 FDP, 2 Soziale Gerechtigkeit, 1 DIE LINKE, Rh. Dietrich)
dagegen:	2	(CDU)

Anlieger der Wiesenstraße 47-59
in Leverkusen-Hitdorf

Leverkusen, den 25. Sept. 2018
Postanschrift:

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
Herrn Uwe Richrath

Rathaus

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -
26. SEP. 2018
Eingegangen

Das Grill-Testgebiet in der Hitdorfer Laach, hier: Unser Bürgerantrag aus 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Folge unseres Bürgerantrags aus dem vergangenen Jahr auf Einführung eines Grillverbots nach Beendigung der Testphase für das Gebiet Hitdorfer Laach und nach Stellungnahme der Stadtverwaltung im Rahmen eines Evaluationsberichts, in den zahlreiche städtische Abteilungen eingebunden waren, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 18.12.2017 den Beschluss gefasst, unseren Bürgerantrag zu vertagen und die Testphase bis zum 30.9.2018 zu verlängern.

Der vorerwähnte Evaluationsbericht gibt nach Auffassung der Anlieger die Gegebenheiten teils nicht zutreffend bzw. teilweise in einer die Missstände deutlich herunterspielenden Form wieder. Letztlich wird der „mäßige Sommer 2017" herangezogen, um damit eine Verlängerung der Testphase zu begründen. Eine nicht nachvollziehbare Logik: Ein besserer Sommer 2018 bringt mit Sicherheit noch mehr Missstände, Grillgestank und Brandrisiken als im Jahr zuvor, was jetzt durch die Erlebnisse in diesem Sommer bestätigt wurde. Alles in allem gewinnen wir den Eindruck, dass die Stadtverwaltung ihre Auswahl ihrer drei Leverkusener Grillgebiete durch nichts beeinträchtigt sehen möchete.

Wenngleich ein neuer Bürgerantrag nicht erforderlich ist, da über unseren Antrag aus 2017 die Entscheidung der Stadt in diesem Herbst noch ansteht, möchen wir aufgrund der sich in diesem Jahr verschärft negativ darstellenden Situation zur Entscheidungsfindung der politisch Verantwortlichen beitragen und auf die erneut und verstärkt aufgetretenen Missstände in 2018 sowie den offensichtlichen Verstoß gegen das Landes-Immisionsschutzgesetz NRW hier nochmals hinweisen:

1) Der außerordentlich heiße Sommer 2018 hat deutlich gezeigt, dass die **Brandgefahr** die größte Gefahrenquelle darstellt. Vom Entsorgen der Grillkohle direkt in das angrenzende Buschwerk bis hin zu offenen Feuern konnten Anwohner und Spaziergänger Beobachtungen machen. Dreist war, als Anfang August bei größter Waldbrandgefahr an einem Samstagabend ca. 20 Jugendliche in einer ca. 1m hoch stehenden Pfanne ein Feuer entfachten, dessen Flammen ca. 3-4m hoch schlugen. Herr , der dies beim Spaziergang mit seinem Hund beobachtete, hat dann entsetzt über diese gedankenlosen Feuerspiele die Stadt Leverkusen am 8.8. in einer Mail unterrichtet. Diese hat die Beschwerde zum Anlaß genommen, nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr Leverkusen mittels Allgemeinverfügung für alle öffentlichen Flächen ab Graslandbrandindex 4 oder höher, beginnend mit dem 19.8. ein Grillverbot zu erteilen und

sich gleichzeitig bei Herrn herzlich bedankt. Weshalb die Stadt allerdings angesichts einer solch prikären Situation 11 Tage für die Entscheidungsfindung benötigte, sei hier dahingestellt.

Dr. , Brandexperte und bei der Werksfeuerwehr der Leverkusener Fa. Currenta tätig, weist in diesem Zusammenhang auf die große Gefahr für die an der Wiesenstraße stehenden Häuser in diesem Abschnitt hin. Ursprünglich war die Hitdorfer Laach nur mit einzelnen freistehenden Pappeln bewachsen. In den vergangenen 35 Jahren hat das Amt Stadtgrün durch entsprechende Bepflanzung das vormals vorherrschende typische Landschaftsbild in einen Wald verwandelt, der unmittelbar bis an die Wiesenstraße heranreicht. Weshalb dies erfolgte und dazu noch bei Hochwasser im Abflussgebiets des Rheins, was laut einer Aussage von einem städtischen Mitarbeiter Ende der achtziger Jahre laut Regierungspräsident nicht zulässig sei, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist aber, dass nach Aussage von Herrn Dr. bei entsprechender Trockenheit die Wiesenstraße selbst keine ausreichende Brandschneise bei einem Brand des vorgelagerten Waldes mehr darstellt und durch die enorme Hitzeentwicklung, auch ohne Funkenflug, die große Gefahr der Selbstentzündung bei den Häusern auf der anderen Straßenseite besteht. Allein schon unter diesem Gesichtspunkt ist eine Verlängerung bzw. weitere Duldung der Grillzone auf der Hitdorfer Laach unverantwortlich und würde im Schadensfall unter dem Gesichtspunkt der groben Fahrlässigkeit, der mangelnden Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt, der völlig unzureichenden Kontrollmaßnahmen und des offenkundigen Verstoßes gegen das Landes-Immisionsschutzgesetz NRW zu Haftungsverpflichtungen der Stadt führen, die sich im Schadensfall – je nach Umfang – in Millionenhöhe belaufen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das positive Verhalten der Stadt Köln in derartigen Fällen hinweisen. In einer eigens entwickelten Grünflächenordnung, die im Internet veröffentlich ist, wird dem Thema 'Grillen' ein ganzes Kapitel gewidtmet. Wegen der Brandgefahr ist hier unter anderem festgehalten, dass innerhalb eines Abstands von 100m zum Waldrand und zu Wohngrundstücken kein Grillen erlaubt ist. Eine derartige Grünflächenordnung für die Stadt Leverkusen existiert nicht. Vielmehr weist die Stadtverwaltung in ihrem Schreiben vom 5.6.2018 darauf hin, dass die Notwendigkeit einer solchen Grünflächenordnung verneint wird, da die bereits existierende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen“ als ausreichende Handlungsgrundlage/ Eingriffsermächtigung angesehen wird. Dies sehen die Anlieger der Wiesenstraße anders. In § 12 der vorerwähnten Verordnung zum Brandschutz heiß es lediglich recht allgemein gehalten. „Das Entzünden und Abbrennen von Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten.“ Wie wenig derartige Verbote von den 'verantwortungsbewußten Bürgern' beachtet werden ist aus den bisherigen Ausführungen bereits teilweise ersichtlich, und wie unzureichend derartige Verbote kontrolliert werden, wird noch in diesem Schreiben erläutert. Ein verantwortungsvoller Umgang der Stadtverwaltung bei der Auswahl der Grillgebietsflächen hätte niemals die Einbeziehung der Hitdorfer Laach ernsthaft berücksichtigen dürfen.

2) Ein weiteres Thema ist die **Geruchsbelästigung** der Anwohner. In ihrem Evaluationsbericht vom 16.10.2017 führt die Stadtverwaltung hierzu folgendes aus: „Den im Pressebericht erwähnten Geruchsbelästigungen wurde im Vorfeld insofern Rechnung getragen, dass die ausgewählten Grillplätze, die im Bereich von aktuellen Hotspots liegen sollten, mit einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung ausgewählt wurden. Nichtdestotrotz ist der Geruch von Grillgut entsprechend der Wind- und Wetterlage nicht auszuschließen.“ In der Praxis zeigt sich diese verharmlosende Darstellung als Trugschluß. Zum einen beweisen das Fotos recht deutlich, welche Grillwolkenbildung unmittelbar von den Anliegern hinzunehmen waren, zum anderen ist es nicht allein nur mit dem Begriff

'Geruchsbelästigung' abgetan. In diesem Jahr durchgeführte Feinstaubmessungen von Dr. bei aufkommenden Grillgeruchsbelästigungen ergaben, dass der maximale Grenzwert nahezu regelmäßig bis zum dreifachen überschritten wurde. Die gesundheitlichen Aspekte werden von der Stadtverwaltung erst garnicht in Betracht gezogen. In einer ARD-Fernsehsendung zum Thema Grillen im April diesen Jahres wurde die Aussage getätigt, dass das Einatmen des Geruchs einer Grillbratwurst ebenso schädlich sei wie das inhalieren von 30 Zigaretten. Auch hier wird die Einstellung der Stadtverwaltung deutlich, die für die Anwohner gesundheitsschädlichen Grillgerüche billigend und damit grob fahrlässig hinzunehmen. Über geeignete Abwehransprüche und Maßnahmen wird seitens der Anlieger erst zu sprechen sein, wenn nicht das ursprünglich bestehende absolute Grillverbot auf der Hitdorfer Rheinwiese wieder eingeführt wird – und zwar mit einer entsprechenden sichtbaren Beschilderung. Da nur der kleinere Teil der Bevölkerung eine Tageszeitung bezieht besteht sonst die Gefahr, dass viele Griller aus den Jahren 2017 und 2018 aus Unwissenheit automatisch auch in den Folgejahren zurückkehren und ihrem Begehr folgen.

3) Weitere, darüber hinaus auftretende **Mißstände** bringen sowohl die Anwohner als auch die Besucher der beliebten Hitdorfer Rheinwiesen zusätzlich auf die Palme: schwere Begrenzungssteine an der Hitdorfer Straße werden weggeschoben, damit die 'Grillfreunde' ungehindert mit dem PKW bis zur Grillstelle fahren können. An belebten Wochenenden wird das vor den Häusern Wiesenstraße 51-55 bestehende uneingeschränkte Halteverbot grundsätzlich missachtet (Kommentar eines Falschparkers:“Hier wurde noch nie aufgeschrieben, das ist problemlos.“), Autos werden in Einfahrten geparkt und gelegentlich auch auf den Grundstücken der Anwohner. Die Müllentsorgung des Grillgebiets ist unzureichend, was wiederum verstärkt Ratten anlockt. Das Thema Müll ist zweischneidig: Auf der freigegebenen Grillfläche erfolgt Montags in aller Frühe die Entsorgung und die Reinigung der Grillfläche durch die AVEA. Für die Griller ist aber oft nicht erkennbar, welche Flächen zum Grillen freigegeben sind und welche nicht. Folglich wird regelmäßig auch außerhalb der freigebenen Fläche gegrillt. Hier ist für die Müllentsorgung die Verwaltung zuständig, diese kommt jedoch ihren Verpflichtungen offensichtlich nicht nach. Gegrillt wird teilweise unmittelbar auf der Grasnabe, häßliche Brandflecken sind Zeugnis von der Rücksichtslosigkeit. Abgenagte Knochen werden kurzerhand durch gezielte Würfe in bzw. an den Rand des angrenzenden Buschwerks entsorgt, was insbesondere bei Hähnchenknochen die Hundebesitzer maßlos verärgert. Wer ißt und trinkt hat auch irgendwann entsprechende Beürfnisse. Mangels vorhandener Toiletten wird die Notdurft jeglicher Art von beiden Geschlechtern kaum übersehbar ebenfalls im Buschwerk verrichtet. Das manche Grillgruppen durch mitgebrachte Musikanlagen insbesondere in warmen Abendstunden für eine zusätzliche Beschallung der Anlieger sorgen, wird, wie so manches andere auch, notgedrungen sowohl von den Anwohnern als auch Spaziergängern hingenommen. Es hat sich als zwecklos erwiesen, Grillgruppen auf Fehlverhalten anzusprechen. Von dummen Ausreden, über freche Kommentare bis zum agressiven Verhalten wird alles geboten. Sicher benehmen sich etliche Grillfreunde ordnungsgemäß, aber ebenso unübersehbar ist die Schar der 'Grillfreunde' die durch wenig verantwortungsvolles Verhalten und Rücksichtslosigkeit ein Ärgernis für alle Anwohner und alle weiteren Nutzer der Hitdorfer Laach darstellen.

4. Ein weiteres Ärgernis ist die **unzureichende Kontrolle** des Grillgebiets, der weiteren angrenzenden Grünflächen und der Verkehrsüberwachung der öffentlichen Verkehrsflächen. Oftmals würden die betroffenen Anwohner gern zum Telefon greifen und das Ordnungsamt bitten, hier einzuschreiten. Das ist aber nicht möglich, da die Stadt die Aufgaben des Ordnungsamtes für die Wochenendtage einem privaten Sicherungsdienst übertragen hat. Einen an das Ordnungsamt in diesem Zusammenhang herangetragenen Wunsch die Hitdorfer Grillfläche und die angrenzenden Wiesen mehrfach an sonnigen Wochenendtagen zu kontrollieren, wurde seitens der Stadt abgelehnt. Ebenso wurde der Wunsch der Anlieger

auf Bekanntgabe der Rufnummer des privaten Sicherungsdienstes vom Ordnungsamt abgelehnt. Dies würde laut Ordnungsamt nur zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand bei dem privaten Sicherungsdienst führen und sich dieses dann gegebenenfalls veranlasst sehen, den Vertrag mit der Stadt wieder zu kündigen.

Im Evaluationsbericht der Stadtverwaltung von Ende 2017 wird dagegen bei einer Kostenermittlung für den privaten Sicherheitsdienst noch darauf verwiesen, dass die drei Leverkusener Grillplätze bei gutem Wetter an 90 Tagen kontrolliert wurden und bei einer kalkulierten Kontrolldauer von 10 Minuten je Grillplatz sich Personalkosten von rd. € 2150 ergeben, die sich bei gutem Wetter und damit einhergehender Kontrolldichte noch erhöhen dürften. Abgesehen davon, dass eine Kontrollzeit von 10 Minuten je Grillplatz nicht nur absolut unzureichend ist (allein für die Parkplatzsuche wird an sonnigen Wochenendtagen im Regelfall mehr Zeit benötigt, geschweige denn für die Gespräche mit Grillfdreunden, die sich unsachgemäß verhalten oder außerhalb des zulässigen Gebiets grillen), wer entscheidet denn darüber, ob je nach Wetterlage eine erhöhte Kontrolldichte erforderlich ist? Das private Sicherheitsunternehmen wird keine Veranlassung sehen zu Lasten der eigenen Gewinnmarge die Kontrolldichte zu erhöhen und die Stadt wird aufgrund bestehender Verträge wohl kaum Einfluss darauf nehmen können, abgesehen davon, dass am Wochenende im Ordnungsamt niemand mehr anwesend ist, der sich mit einer derartigen Fragestellung dann befasst.

Mit anderen Worten: Solange dieser private Sicherheitsdienst mit einem, mit der Stadt vereinbarten Minimalaufwand an Kontrollen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften kann, ist es dem Unternehmen recht und andererseits auch der Stadt als Alibifunktion für die Befreiung des Ordnungsamtes für die ihm zufallenden Aufgaben außerhalb der Regeldienstzeiten billig. Die Stadt übersieht jedoch hierbei bzw. nimmt billigend in Kauf, dass der private Sicherheitsdienst die erforderlichen Kontrollmaßnahmen aus zeitlichen Gründen nicht vollständig bzw. nur begrenzt durchführen kann und für Problem- oder Notfälle der Bürger kein Ansprechpartner außerhalb der Dienstzeiten vorhanden ist. Im Zweifelsfall kann sich bei aufkommenden Schadensansprüchen die Stadt auch nicht vor dem Hintergrund der Aufgabenübertragung exculpieren.

Inwieweit diese Art der Aufgabenübertragung auf einen privaten Dienstleister rechtlich überhaupt zulässig ist und damit insbesondere an den Wochenenden weder ein Ansprechpartner bei der Stadt und noch beim privaten Sicherungsdienst mehr zur Verfügung steht, entzieht sich unserer Kenntnis und müsste nötigenfalls bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterfragt werden.

Schon im Frühjahr 2017 ließ der damalige Stadtkämmerer Frank Stein erkennen, dass er von der Lockerung des Grillverbots nichts hält. Mit den Standortvorschlägen setze sein Haus „einen Ratsbeschluß um. Wir hätten als Verwaltung niemals eine solche Vorlage gemacht." Denn es sei offensichtlich, dass eine Grillerlaubnis ohne Überwachung und ohne weitere Infrastruktur nicht machbar sei. So der damalige Zeitungsbericht.

Im übrigen möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass bisher noch keinem der Anlieger eine Kontrolle der Grillfläche geschweige denn die Ansprache von Grillern bei Fehlverhalten durch Mitarbeiter eines privaten Sicherungsdienstes aufgefallen ist. Eine mögliche bloße Augenscheinkontrolle aus dem fahrenden PKW bringt ebensowenig wie die Seitens der Stadt angeblich erfolgte Ansprache von Grillern außerhalb des Grillgebiets. Die Stadt Köln reagiert in diesen Dingen entschieden konsequenter und berechnet bei Fehlverhalten entsprechende Gebühren. So mußten laut Bericht im Kölner Stadtanzeiger Griller, deren Grill nicht den genügenden Abstand zur Grasfläche auswies, € 35,- an Gebühren entrichten.

5. Letztlich darf bei allem nicht außer Acht bleiben, inwieweit die probeweise Einführung einer Grillfläche durch die Stadt auf der Hitdorfer Laach nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen kollidiert. Das **Landes-Immisionsschutzgesetz NRW** sagt deutlich aus, dass das Grillen auf öffentlichen Grünflächen nicht erlaubt ist, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Gerüche oder Flugasche zu befürchten sind. Die vorstehenden Abschnitte 1) und 2) zeigen deutlich, dass eine weitere Verlängerung der Probezeit ebenso wie eine dauerhafte Einrichtung einer Grillfläche auf den Hitdorfer Rheinwiesen nicht nur grob fahrlässig wäre, sondern zugleich auch einen eindeutigen Verstoß gegen ein Landesgesetz beinhaltet.

Im Hinblick auf die nach Ablauf der Probezeit (30.9.2018) anstehende Entscheidung des Stadtrates in Sachen 'Grillfläche auf der Hitdorfer Rheinwiese' machen wir Sie, die Vorsitzenden der im Leverkusener Stadtrat vertretenen Fraktionen, die zuständige Bezirksvertretung und das Ordnungsamt der Stadt Leverkusen durch Übersendung von Kopien dieses Schreibens frühzeitig auf diese Thematik aufmerksam.

Soweit die Stadtverwaltung zur Entscheidungsfindung in einer der bevorstehenden Ratssitzungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Jahr 2018 einen neuen Evuluationsbericht verfasst sind wir dankbar, wenn uns auch hiervon wieder eine Kopie übersandt wird. Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung des Termins der Ratssitzung, in der diese Angelegenheit besprochen und entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen